

## REGELUNGEN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN (als Anlage zum Schulvertrag)

1. Alle Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
2. Bei Unterrichtsversäumnissen ist **spätestens am 3. Versäumnistag – bei Auszubildenden am nächsten Schultag** – dem Klassenlehrer oder Kursleiter eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen oder zuzustellen. Sie muss bei Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Volljährige Schüler haben in der Regel eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Auszubildenden nimmt der Ausbilder durch Unterschrift Kenntnis.
3. Bei Krankheit **mit mehr als 2 Fehltagen** ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung darüber, dass eine Praxis aufgesucht wurde, reicht nicht aus.
4. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen auch schon vorher eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, vom Schulleiter eine amtsärztliche Bescheinigung. In den Schulformen der Fachoberschule, der zweijährigen Fachschulen und des Beruflichen Gymnasiums ist bei Fehlen bei Klausuren und Prüfungen grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ein Schulbesuch nicht möglich ist. Zusätzlich sollte die Schule davon unterrichtet werden, dass der Schüler nicht erscheinen wird (z.B. Telefonat am Tag der Klausur oder Prüfung vor deren Beginn).
5. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind beim Klassenlehrer/Kursleiter rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eine Unterrichtsbefreiung an den Tagen vor und nach den Ferien ist in der Regel nicht möglich. Betriebliche Erfordernisse sind keine hinreichende Begründung für ein Fernbleiben vom Unterricht. Hier kann in Ausnahmefällen nur auf Antrag des Ausbildungsbetriebes eine Freistellung erfolgen. Der Antrag dazu ist rechtzeitig zu stellen.
6. Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zur Dauer von 4 Wochen spricht der Fachlehrer aus. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Längere Befreiungen spricht der Schulleiter nach Vorlage eines schriftlichen Antrages mit ärztlicher Bescheinigung aus.
7. Fehlzeiten, für die keine Entschuldigung, ärztliche Bescheinigung oder Urlaubsgenehmigung vorliegt, gelten als unentschuldigt.
8. Leistungsnachweise, die wegen unentschuldigtem Fehlens nicht erbracht werden, können vom Fachlehrer mit „ungenügend“ bewertet werden.
9. Versäumte Leistungsnachweise nachholen zu lassen, liegt im Ermessen des Fachlehrers.
10. Diese Regeln werden jedem Schüler bei Eintritt in die Adolf-Kolping-Schule ausgehändigt. Der Nachweis über die Kenntnisnahme ist zur Klassenakte zu nehmen.

Beschluss des Schulvorstandes vom 22.03.2007, geändert durch Beschluss vom 17. 12. 2015